

4551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. Mai 1993 betreffend Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973

Auf Grund des geltenden Art. 63 des Europäischen Patentübereinkommens ist es den Vertragsstaaten nicht gestattet, die maximale Laufzeit europäischer Patente zu verlängern. Eine solche Verlängerungsmöglichkeit wäre aber erforderlich, um die Benachteiligung der Inhaber von Patenten auszugleichen, bei denen durch die lange Dauer staatlicher Zulassungsverfahren die für die Verwertung verbleibende Patentdauer erheblich verkürzt wird.

Der gegenständliche Beschluß sieht die Ratifizierung der Akte zur Revision von Art. 63 des Europäischen Patentübereinkommens vor.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 7. Juni 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 06 07

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Berichterstatter

Gottfried J a u d
Stv. Vorsitzender